

GAKV BAUWESEN (Handwerk)

(Sektor Handwerk)

Empfänger

Dem Fonds können nach Beendigung der Probezeit alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten, die mit unbefristetem Vertrag, mit Ausbildungsvertrag oder mit Lehrvertrag eingestellt wurden. Die Arbeitnehmer, die mit befristetem Vertrag von mindestens 3 Monaten eingestellt wurden, können ebenfalls dem Fonds beitreten.

	Abfertigungsanteil	Beitrag ¹		Beginn und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber ³	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1%	1%	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn ab dem auf den Beitritt folgenden Monat eingezahlt.
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	1,24% (18% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung) ⁴	1%	1%	

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung.
2. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zulasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber. Es wird empfohlen, die Möglichkeit einer Einführung von bestimmter Fristen, innerhalb derer solche Mitteilungen gemacht werden, zu überprüfen (Viele Unternehmen sehen in der Regel vor, dass die Änderung der Beitragszahlung innerhalb 30. November beantragt wird, mit Wirkung ab dem ersten Januar des darauffolgenden Jahres). Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen der Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 1%; 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
3. Für die bereits zum 31. Dezember 2014 im Rentenfonds Laborfonds eingeschriebenen Arbeitnehmer wird auch der „vertraglich festgelegte Beitrag“ gemäß GAKV Bauwesen (Industrie) und Bauwesen (Handwerk), der 2014 verlängert und mit dem Abkommen vom 13. Juli 2016 ergänzt wurde, dem Rentenfonds Laborfonds zugewiesen. Sollte die Mitgliedschaft bei Laborfonds beendet werden, erfolgt die Beitragszahlung zugunsten der persönlichen Rentenposition bei Laborfonds nicht.
4. Alternativ zu den Bestimmungen der Gründungsquellen kann das Mitglied entscheiden, einen höheren Anteil in Höhe der gesamten anreifenden Abfertigung einzuzahlen. Diese Entscheidung ist unwiderrufbar und die Einzahlung der Abfertigung in den Fonds kann nicht ausgesetzt werden.